



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für
Umwelt
SEKTION I

Zl. 19 3895/1-I/8/95

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	35 - GE/1995
Datum	31. 3. 1995
Verteilt	3, 4, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: (0222) 711 58

Durchwahl: 4869

Telefax Nr.: 711 58/4226

DVR: 0441473

Sachbearbeiter: Navratil

Wien, den 29. März 1995

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Erreichung des CO₂-Emissionsreduktionszieles ("Toronto-Ziel") und die Emissionsreduktion anderer klimarelevanter Gase; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Umwelt übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Erreichung des CO₂-Emissionsreduktionszieles ("Toronto-Ziel") und die Emissionsreduktion anderer klimarelevanter Gase samt Vorblatt und Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme.

Der Entwurf wurde mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

15. Mai 1995

in die allgemeine Begutachtung gesandt.

Für die Bundesministerin:

SCHREIBER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

ENTWURF

V e r e i n b a r u n g

zwischen dem Bund und den Ländern

gemäß Artikel 15a B-VG

über die Erreichung des CO₂-Emissionsreduktionszieles

("Toronto-Ziel") und die Emissionsreduktion anderer

klimarelevanter Gase

In der Erkenntnis, daß anthropogene Emissionen von Spurengasen eine zunehmende Erwärmung der Erdatmosphäre verursachen und damit nach derzeitigem Stand des Wissens einen globalen Klimawandel bewirken;

in Berücksichtigung der Tatsache, daß diese Erwärmung sich gravierend auf Ökosysteme auswirkt;

angesichts der Gefahr, die sich daraus weltweit für die Menschheit und die ganze Biosphäre der Erde ergibt, falls keine wirksamen Gegenmaßnahmen ergriffen werden;

in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die ein solcher Klimawandel auch auf Österreich haben würde;

in Anwendung des Vorsorgeprinzips, wonach eine mögliche Klimaänderung schon vor der endgültigen Klärung aller wissenschaftlichen Details durch entsprechend effiziente Maßnahmen hintanzuhalten ist;

im Bewußtsein, daß den Industriestaaten - und damit auch Österreich - im Zusammenhang mit der Eindämmung des Treibhauseffekts besondere Verantwortung zukommt;

in Befolgung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, welches in Österreich mit 29. Mai 1994 in Kraft getreten ist und welches verpflichtend vorsieht, daß nationale Treibhausgas-Emissionsinventuren erstellt werden, sowie ein Maßnahmenprogramm verfaßt wird, damit bis zum Jahr 2000 CO₂ und andere Treibhausgase auf ein niedrigeres Emissionsniveau zurückgeführt werden;

unter Hinweis auf die Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Programme umzusetzen, damit die anthropogenen CO₂-Emissionen gesamthaft in der Gemeinschaft bis zum Jahr 2000 auf dem Stand von 1990 stabilisiert werden;

zur Erreichung des von Österreich verfolgten nationalen Ziels (Toronto-Ziel), die anthropogenen CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 um 20% auf Basis der Emissionen des Jahres 1988 zu reduzieren;

in Entsprechung der EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. Jänner 1994, die den Auftrag zum AbschluÙ einer derartigen Vereinbarung enthält;

unter Bedachtnahme auf die Energiekonzepte der Bundesländer schließen der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - die nachfolgende Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG:

Artikel 1

Ziele

Ziele dieser Vereinbarung sind:

1. Die bundesweite Erreichung einer 20 %igen Reduktion der anthropogenen CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005, basierend auf den Emissionsdaten für das Jahr 1988 ("Toronto-Ziel"),

indem

in den einzelnen Bundesländern jeweils die Emissionen von CO₂ im oben beschriebenen Ausmaß verringert werden.

2. Die bundesweite Reduktion des AusstoÙes an Methan und Lachgas, indem in den einzelnen Bundesländern jeweils die Emissionen von Methan und Lachgas verringert werden.

Artikel 2

Weitere Zielsetzungen

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach einvernehmlicher Festlegung eines nationalen Reduktionszieles für Methan und Lachgas diese Vereinbarung im Hinblick auf die Erreichung des so festgelegten Ziels binnen 2 Jahren nach ihrem Inkrafttreten zu erweitern.
- (2) Ein Vorschlag für ein derartiges Reduktionsziel ist durch das Klimastrategie-Komitee (siehe Art. 5) binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der gegenständlichen Vereinbarung zu erstellen.

Artikel 3

Maßnahmen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich - nicht nur als Träger von Hoheitsgewalt, sondern auch als Träger von Privatrechten - entsprechend der Zielsetzung des Art. 1 im jeweiligen Kompetenzbereich geeignete, aufeinander abgestimmte Maßnahmen in den Sektoren Kraft- und Heizwerke, Verkehr, Industrie (inkl. Prozesse), Kleinverbrauch, Abfallbehandlung sowie Land- und Forstwirtschaft zu setzen.
- (2) Unter Bedachtnahme auf den Nationalen Klimabericht sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen raschest umzusetzen:

1. Energie

- a) Weitere Planung zur Realisierung einer nachhaltigen Energiewirtschaft;
- b) Forcierung der Fern- und Nahwärmenutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen als Substitut für fossile Energieträger, insbesondere
Erhöhung der finanziellen Mittel zur Fernwärmeförderung,
gesteigerte Verwendung von Biomasse als Energieträger und Rohstoff,
verstärkte Nutzung der Sonnenenergie insbesondere zur Warmwasserbereitung und zur teilsolaren Raumheizung,
Forcierung der Nutzung von Windenergie;
- c) Ersatz fossiler Energieträger durch Biogas;
- d) Förderung der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz, insbesondere
Gewährung von Tarifen in der Höhe der "avoided costs" für den Einspeiser, welche die durch die Einspeisung langfristig vermiedenen Kosten zu reflektieren haben;
- e) Einführung von Least-Cost-Planning im Zuge der preisrechtlichen Neuordnung im Elektrizitätsbereich;
- f) Weitere Verschärfung der energierelevanten Bauordnungs-, Raumordnungs- und Flächenwidmungsbestimmungen, insbesondere
Anhebung der Normen in den Bauordnungen auf den fortschrittlichen Stand der Technik,
Einführung einer Energiekennzahl sowie eines Energieausweises für Gebäude;

- g) Einführung einer umfassenden Energie/CO₂-Abgabe unter Bedachtnahme auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit;
- h) Ausarbeitung und Abstimmung von Energiekonzepten auf Gemeinde- und Landesebene - Bereitstellung regionaler Energiekonzepte und -bilanzen;
- i) Aufbau raumplanerisch durchdachter Energieversorgungsgebiete - bessere Abstimmung der leitungsgebundenen Energieträger, Vorrang für Biomasse;
- j) Forcierte Kraftauskoppelung bei der Raumwärmeversorgung;
- k) Verstärkte Nutzung der Abwärme u. a. bei der Stromproduktion, insbesondere Prüfung der Möglichkeit eines Abwärmenutzungsgebots.

2. Abfallwirtschaft:

Energetische Nutzung von Deponiegas und Klärschlamm.

3. Verkehr:

- a) Verstärkte Implementierung der im Gesamtverkehrskonzept 1991 genannten Richtlinien sowie der Empfehlungen des Arbeitskreise Verkehr des Nationalen Umweltplanes;
- b) Anpassung und Einsatz der örtlichen und überörtlichen Raumplanungsinstrumente zur Reduktion der Transportbedürfnisse und Transportdistanzen sowie Orientierung der Erschließungsformen an den energieeffizientesten Verkehrsmitteln;

- c) Spezielle Maßnahmen im Güterverkehr zur Förderung energieeffizienterer Transportketten, z. B. durch Ausbau und Logistikverbesserungen der Bahn und Förderung des kombinierten Verkehrs;
- d) Verkehrsorganisation und Verkehrsplanung zur Förderung und zum Ausbau der energieeffizientesten Verkehrsmittel;
- e) Erschließung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Ausbau und die Attraktivierung des öffentlichen Nahverkehrs;
- f) Senkung des Treibstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen, insbesondere Realisierung einer 5l-Fahrzeugflotte (Otto-PKW-Neuzulassungen) bzw. einer 4.5l-Fahrzeugflotte (Diesel-PKW-Neuzulassungen) bis zum Jahr 2005 als erster Schritt;
- g) Verbrauchsbegrenzung für nicht-straßengebundene Fahrzeuge;
- h) Erhöhung der Mineralölsteuer;
- i) Einführung von Road-Pricing;
- j) Konzeptive Überlegungen zur Festlegung von N₂O-Grenzwerten;
- k) Öffentlichkeitsarbeit und Bewußtseinsbildung zur verstärkten Benützung energieeffizienterer Verkehrsmittel, z. B. durch Mobilitätsmanagement, durch Verkehrserziehung und im Rahmen der Fahrausbildung.

4. Industrie:

- a) Ersatz fossiler Brennstoffe durch biogene;
- b) Forcierung der Kraft-Wärmekopplung, insbesondere auch der Kraftauskoppelung und der Einspeisung von "Abstrom" in öffentliche Versorgungsnetze;
- c) Konzeptive Überlegungen zur Festlegung von N_2O -Grenzwerten.

5. Kleinverbrauch:

- a) Festlegung von Höchstverbrauchsstandards in Verbindung mit einer vollständigen Produktkennzeichnung bei Elektrogeräten-, motoren, sowie Beleuchtungs- und elektronischen Systemen;
- b) Verbesserung der thermischen Qualität der Heizsysteme;
- c) Aufnahme von energiebezogenen Parametern in die Wohnbauförderung.

6. Land- und Forstwirtschaft:

- a) Ausweitung und Förderung des biologischen Landbaus und einer artgerechten Tierhaltung;
- b) Ausweitung der Waldfläche und Erhalten eines vitalen Waldes als CO_2 -Senke
Vorsehen entsprechend strenger gesetzlicher Regelungen (Emissionen, Immissionen) zum Schutz des Waldes vor forstschädlichen Luftverunreinigungen;
- c) Forcierung einer naturnahen Waldwirtschaft.

- (3) Durch die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 ist zu gewährleisten, daß
1. das "Toronto-Ziel" in den einzelnen Ländern - und somit auch bundesweit - realisiert wird;
 2. die Emissionen von Methan und Lachgas - in den einzelnen Ländern und somit auch bundesweit - erfaßt und vermindert werden.
- (4) Die gemäß Abs. 1 bzw. 2 geplanten Maßnahmen sind jeweils den anderen Vertragsparteien dieser Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 4

Berichtspflicht

- (1) Zur Überprüfung der gemäß Art. 3 zu setzenden Maßnahmen auf ihre Zielerreichung sind in regelmäßigem Abstand von den Vertragsparteien "Klimaschutz-Berichte" zu erstellen. Der erste dieser Berichte ist spätestens bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorzulegen.
- Die Klimaschutz-Berichte sind jeweils im zeitlichen Abstand von zwei Jahren zu aktualisieren und in der aktualisierten Form zu veröffentlichen.
- (2) Die Klimaschutz-Berichte haben jedenfalls folgendes zu beinhalten:
- a) Emissionsbilanzen: Quantifizierung des Ausstoßes an CO₂, CH₄ und N₂O pro Jahr, gegliedert nach Sektoren bzw. Brennstoffen entsprechend einer von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegenden, einheitlichen Methode;

- b) Identifizierung von Instrumenten zur Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz, wobei insbesondere die unter Art. 3 aufgelisteten zu berücksichtigen sind;
- c) Evaluierung der bisher von der jeweiligen Vertragspartei implementierten Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung;
Angabe einer Begründung, falls eine unter Art. 3 Abs. 2 definierte Maßnahme noch nicht in Planung bzw. Umsetzung begriffen ist;
- d) Darlegung der weiteren Vorgangsweise zur Realisierung der jeweiligen Reduktionsziele basierend auf Projektionsberechnungen; Festlegung eines Planes, der über die weiteren Schritte bis zum Jahr 2005 und die jeweils zu erreichenden Emissionsreduktionen (zumindest näherungsweise) Auskunft gibt.

Artikel 5

Evaluierung der Klimaschutzberichte

- (1) Beim Bundesministerium für Umwelt ist als unabhängiges Expertengremium ein "Klimastrategie-Komitee" einzurichten, dessen Aufgabe unter Abs. 4 definiert ist.
- (2) Es setzt sich aus 10 Wissenschaftlern zusammen, wobei Bund und Länder jeweils einen Experten zu nominieren haben.
- (3) Jeweils im Sommer des Kalenderjahres, das jenem nachfolgt, dessen Daten noch in die Klimaschutzberichte von Bund und Ländern gemäß Art. 4 Eingang gefunden haben, tritt das Klimastrategie-Komitee zusammen.

In diesem Komitee übernimmt abwechselnd der Vertreter jeweils einer der Vertragsparteien für die entsprechende "Zwei-Jahres-Periode" den Vorsitz, wobei die Reihenfolge durch das Alphabet (Name der Gebietskörperschaft) bestimmt wird.

- (4) Aufgabe dieses Gremiums ist es, innerhalb von drei Monaten ab Tagungsbeginn (1. Juni des jeweiligen Kalenderjahres) die Klimaschutzberichte des Bundes und der Länder auf ihre Entsprechung mit dem unter Artikel 4 Abs. 2 festgelegten Anforderungsprofil zu prüfen.

Bedeutendstes Kriterium der Evaluierung ist die Übereinstimmung der gesetzten Maßnahmen bzw. der konkreten Umsetzungspläne der jeweiligen Vertragspartei mit den unter Art. 1 definierten Reduktionsplänen im Hinblick auf die Zielerreichungswahrscheinlichkeit.

Es obliegt dem Klimastrategie-Komitee, festzustellen, ob die Verpflichtungen gemäß Art. 3 erfüllt wurden.

Entsprechend den Ergebnissen der Bewertung der Klimaschutz-Berichte hat das Klimastrategie-Komitee einen Endbericht zu verfassen, der eine konzise Zusammenschau der Einzelberichte sowie Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise der Vertragsparteien enthält.

Dieser Gesamtbericht wird "Klimastrategie-Bericht" genannt.

- (5) Das Klimastrategie-Komitee entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Minderheitenvoten sind zulässig.

- (6) Die Ergebnisse der Beratungen dieses Expertengremiums werden unverzüglich den Ländern sowie dem Bund mitgeteilt und veröffentlicht. Damit soll sichergestellt werden, daß die bewertenden und zukunftsorientierten Aussagen des Klimastrategie-Komitees rechtzeitig jenen amtlichen Stellen zur Kenntnis kommen, die mit der Erarbeitung des nächstfolgenden Klimaschutz-Berichts betraut sind.
- (7) Die Empfehlungen des Klimastrategie-Komitees sind jeweils im folgenden Klimaschutz-Bericht der jeweiligen Vertragspartei zu reflektieren. Der Grad ihrer Umsetzung ist darzulegen.
- (8) Eine weitere Aufgabe des Klimastrategie-Komitees besteht in der Erarbeitung eines Vorschlages für ein CH₄- und N₂O-Emissionsreduktionsziel.
- (9) Die den einzelnen Mitgliedern des Klimastrategie-Komitees zu erstattenden Kosten (Aufwand, Reisekosten) hat jeweils jene Vertragspartei zu übernehmen, die den betreffenden Experten in das Komitee entsendet.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
 - a) die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen

sowie

b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzung nach Abs. 1 lit a) und b) sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Artikel 7

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Artikel 8

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Sämtliche die gegenständliche Vereinbarung betreffende Mitteilungen und Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

23. März 1995

V O R B L A T T**Problem:**

Anthropogene Emissionen von Spurengasen verursachen eine zunehmende Erwärmung der Erdatmosphäre und bewirken damit nach derzeitigem Stand des Wissens einen globalen Klimawandel, der sich gravierend auf Ökosysteme und menschliche Lebensräume auswirkt.

Ziel:

Die bundesweite Erreichung einer 20 %-igen Reduktion der anthropogenen CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2005 basierend auf den Emissionsdaten für das Jahr 1988 und die bundesweite Reduktion des Ausstoßes an Methan und Lachgas.

Alternative:

Keine

Kosten:

Durch die Vereinbarung selbst entstehen Kosten für die von den Gebietskörperschaften zu erstellenden Klimaschutz-Berichte und deren Evaluierung durch das Klimastrategie-Komitee. Diese Kosten werden sich pro Gebietskörperschaft auf maximal 500.000 Schilling im Jahr belaufen.

Inwieweit durch die Ausführungsgesetzgebung des Bundes und der Länder Kosten entstehen, wird von der Form, in der die vereinbarten Maßnahmen legislativ verankert und vollzogen werden, abhängen.

EU-Konformität:

Die ggst. Vereinbarung dient teilweise zur Umsetzung der Entscheidung des Rates vom 24. Juni 1993 über ein System zur Beobachtung der Emissionen von CO₂ und anderen Treibhausgasen in der Gemeinschaft. Darüberhinaus unterliegt die Regelung des gegenständlichen Sachverhaltes als subsidiärer Bereich den einzelstaatlichen Normierungen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT

24. März 1995

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil****Hintergrundinformation /Treibhauseffekt**

Die Erdoberfläche wird durch Infrarotstrahlung bestimmter Gase (vor allem Wasserdampf, CO₂, Methan, u.a.) erwärmt, welche im kurzwelligem Strahlungsbereich relativ schwach, im langwelligem jedoch stark absorbieren. Die daraus folgende langwellige Rückstrahlung zur Erdoberfläche wird als natürlicher Treibhauseffekt bezeichnet. Seit Beginn der Industrialisierung ist die Konzentration von CO₂ und anderen klimarelevanten Gasen in der Atmosphäre durch menschliche Tätigkeit (u. a. Einsatz fossiler Brennstoffe) angestiegen. Der sich daraus ergebende anthropogene Treibhauseffekt verstärkt den natürlichen und stellt so eine Störung des atmosphärischen Systems dar.

Nach Berechnungen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) könnte sich bis zum Ende des nächsten Jahrhunderts die globale Mitteltemperatur um 1,5 bis 4,5 °C gegenüber ihrem derzeitigen Wert erhöhen, sollten die Emissionen von Treibhausgasen mit den selben Raten wie zur Zeit weiterhin ansteigen.

Wenn die Temperatur im Mittel um 0,3°C pro Dekade ansteigt, so tut sie dies dreimal so schnell, wie es natürliche Ökosysteme nach dem gegenwertigen Stand des Wissens noch verkraften können. Klimazonen würden sich rascher verschieben als Vegetationszonen folgen könnten. Eine Umgestaltung von Bodentypen würde zumindest Jahrhunderte dauern.

Folgen dieser Entwicklung sind global u.a. ein Anstieg des Meeresspiegels, eine Reduktion schneebedeckter Areale, die Veränderung der Niederschlagsmengen mit erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation sowie eine unmittelbare Gefährdung natürlicher Ökosysteme.

Mögliche Auswirkungen eines Klimawandels auf Österreich:

Klimaveränderungen würden die europäischen Berggebiete, die ohnedies durch Umweltverschmutzung und Bevölkerungsdruck bedroht sind, schwer belasten.

Es ist zu erwarten, daß eine Verdoppelung der vorindustriellen CO₂-Konzentration in der Atmosphäre - wie sie für die erste Hälfte des kommenden Jahrhunderts zu erwarten ist - in Österreich zu einem Temperaturanstieg mit Schwerpunkt im Winter (etwa + 3°C gegenüber etwa + 2°C im Jahresmittel) sowie einer Zunahme der Winterniederschläge (von etwa 10 bis 20 %) bei Verringerung der Sommerniederschläge und einer Verringerung der Zahl der Tage mit Schneebedeckung (um 10 bis 20 Tage pro °C und Jahr bis zu Höhen von 2500 m) führen wird. Abhängig von der ökologischen Amplitude der heimischen Baumarten und von den waldbaulichen Anpassungsmaßnahmen ist mit einer Veränderung der Baumartenzusammensetzung zu rechnen. In bereits trockenen Regionen Österreichs könnten sich Waldsteppen ausbreiten. Die Wirtschaft in den Bergen sowie land- und forstwirtschaftliche Produktion würden zum Teil deutliche Einbußen erleiden. Trockenere Wetterbedingungen würden auch zu einer Verschlechterung der Energie- und Wasserversorgung sowie der Schifffahrt führen.

Durch eine Änderung der klimatischen Situation sind auch negative direkte (Hitzestress, Belastungen des Herz/Kreislaufsystems) und indirekte Auswirkungen (Veränderungen des Verbreitungsgebietes von Krankheitserregern) auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten.

In Anbetracht der Komplexität und der Dimension des Problems besteht ein außerordentlich großer Handlungsbedarf. Tiefgehende langfristige angelegte Handlungsstrategien auf internationaler wie nationaler Ebene müssen entwickelt werden. Österreich bekennt sich zum Vorsorgeprinzip und zur Tatsache, daß Maßnahmen der Vorsorge höchste Priorität gegenüber Maßnahmen zur Reparatur bereits als Folge der Auswirkung eines Klimawandels entstandener Schäden zukommt.

Internationale Aktivitäten

Die Eindämmung des anthropogenen Treibhauseffekts wird auf internationaler Ebene seit einigen Jahren intensiv diskutiert. Zahlreiche Gremien auf wissenschaftlicher bzw. administrativer Ebene wurden eingerichtet. Erste Vorbereitungen zur Verabschiedung einer internationalen vertraglichen Regelung über Maßnahmen, die zur Minderung des anthropogenen Treibhauseffekts beitragen, wurden Mitte der 70er Jahre d.Jh. gesetzt.

Den Auftakt der Aktivitäten in Richtung eines Klimaübereinkommens bildete die erste Weltklimakonferenz in Genf im Februar 1979. Von herausragender Bedeutung erwies sich die 1988 in Toronto stattfindende "World Conference on the Changing Atmosphere - Implication for Global Security", an welcher mehr als 300 Wissenschaftler sowie politische Vertreter zahlreicher Staaten teilnahmen.

In der Schlußerklärung dieser Konferenz wurden eine Reihe von Empfehlungen für einen Aktionsplan zum Schutz des Klimas ausgesprochen. So wurde u.a. eine Reduktion der Emissionen von CO₂ global um 20 % bis zum Jahr 2005 sowie die Steigerung des Energiewirkungsgrades global um 10 % bis zum Jahr 2005 konkret gefordert.

Die Reduktion der CO₂-Emissionen im oben beschriebenen Ausmaß wurde als sogenanntes "Torontoziel" internationale Diktation.

Die internationale Entwicklung auf dem Sektor Klimaschutz fand ihren Höhepunkt im Abschluß eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, welches im Juni 1992 anlässlich der UNCED (United Nations Conference on Environment and Development) in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung auflag.

Dieses Übereinkommen trat am 21. März 1994 global in Kraft. Für Österreich steht die Konvention seit 29. Mai 1994 in Geltung.

Ziel des Übereinkommens ist es "die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise an die Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann".

Für Österreich als Industriestaat sieht die Klimakonvention u.a. verpflichtend vor (Art. 42 bzw. 12):

- die Erstellung nationaler Verzeichnisse, in denen die anthropogenen Emissionen aller nicht durch das Montreal-Protokoll geregelten Treibhausgase aus Quellen und der Abbau solcher Gase durch Senken angeführt sind;
- die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und gegebenenfalls regionaler Programme zur Abschwächung der Klimaänderung
- den Beschluß nationaler Strategien und das Ergreifen entsprechender Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen;

- Übermittlung ausführlicher Angaben über diese Strategien und Maßnahmen sowie über die sich hieraus ergebenden voraussichtlichen anthropogenen Emissionen der entsprechenden Treibhausgase.

Nationale Umsetzung

Die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bedeutet daher gleichzeitig auch eine Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen, die sich für Österreich aus der Implementierung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen ergeben.

Zur Regelung des ggst. Problembereichs sind Maßnahmen in den Bereichen Energie, Abfallwirtschaft, Verkehr, Industrie, Kleinverbrauch und Land- und Forstwirtschaft notwendig, wodurch die Zuständigkeit für hoheitsrechtliche Maßnahmen in den Regelungsbereich verschiedener Rechtssetzungsautoritäten fällt. Neben den hoheitsrechtlichen Maßnahmen wird es auch notwendig sein, daß die Vertragsparteien auch als Träger von Privatrechten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung dieser Vereinbarung setzen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten von Bund und Ländern ist es für die koordinierte Erreichung des CO₂-Emissionsreduktionszieles und der koordinierten Emissionsreduktion anderer klimarelevanter Gase notwendig, eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen.

Durch die regelmäßige Erstellung der Klimaschutz-Berichte der Vertragsparteien und die Evaluierung dieser Berichte durch ein Klimastrategie-Komitee wird eine koordinierte und zielgerichtete Vorgangsweise der Vertragsparteien sichergestellt. Die Inhalte der Klimaschutz-Berichte finden sich bereits derzeit teilweise in den Energiekonzepten und Umweltberichten von Bund und Ländern, so daß die ggst. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG unmittelbar keine hohen Kosten verursacht.

Durch die Erstellung der ggst. Berichte und die Evaluierung der Berichte im Rahmen des Klimastrategie-Komitees werden Kosten von maximal 500.000 Schilling pro Vertragspartei im Jahr anfallen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Ziel dieser Vereinbarung ist die Harmonisierung der Klimaschutzpolitik von Bund und Ländern zur Erreichung des nationalen CO₂-Reduktionszieles und zur Reduktion der anderen klimarelevanten Gase.

Für die Zielerreichung scheint die gleichmäßige Reduktion durch Maßnahmen des Bundes und der Länder in jedem Bundesland die zweckmäßigste Methode darzustellen.

Zu Artikel 2:

Für Methan und Lachgas wurde im Gegensatz zu CO₂ noch kein konkretes Reduktionsziel formuliert. Diesbezüglich sind noch die fachlichen Grundlagen zu erheben. Gemäß Abs.2 kommt dem Klimastrategie-Komitee ein Vorschlagsrecht für ein Reduktionsziel für Methan und Lachgas zu.

Nach der einvernehmlichen Festlegung eines Reduktionszieles für Methan und Lachgas durch die Vertragsparteien wird mit einer neuen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG die ggst. Vereinbarung um dieses Reduktionsziel und die Maßnahmen zur Erreichung des Reduktionszieles für Methan und Lachgas erweitert werden.

Zu Artikel 3:

Gemäß der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und des für die Regelung des jeweiligen Sachverhalts maßgeblichen Kompetenztatbestandes werden die hoheitsrechtlichen Maßnahmen im Wirkungsbereich des Bundes oder der Länder zu setzen sein. Neben den hoheitlichen Maßnahmen werden auch Maßnahmen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zur Zielerreichung notwendig sein.

Die in Abs.2 angeführten Maßnahmen wurden vom "Interministeriellen Komitee zur Koordinierung von Maßnahmen betreffend den Schutz des globalen Klimas" (IMK-Klima) - einem Gremium auf administrativer Ebene, welches von der österreichischen Bundesregierung zur innerstaatlichen Koordinierung von Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt wurde, sowie vom Arbeitskreis III (Verkehr) des Nationalen Umweltplanes erstellt und akkordiert. Sie sind auch im nationalen Klimabericht sowie im NUP verankert.

Die im Abs.2 angeführten Maßnahmen sollen jedenfalls umgesetzt werden. Zusätzlich zu den im Abs.2 angeführten Maßnahmen sind noch jene Maßnahmen zu setzen, die zur Zielerreichung notwendig sind.

Durch einen wechselseitigen Informationsfluß soll eine allfällige Abstimmung der Maßnahmen ermöglicht werden.

Zu Artikel 4:

Als Kontrollmechanismus zur Erreichung der Ziele dieser Vereinbarung soll die Erstellung regelmäßiger Klimaschutz-Berichte dienen. Diese Berichte werden regelmäßig im Abstand von 2 Jahren erstellt und veröffentlicht.

Hinsichtlich der Erstellung von Emissionsbilanzen ist es notwendig, einvernehmlich eine einheitliche Methode für die Erstellung dieser Emissionsbilanzen festzulegen.

Hinsichtlich der Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen wird eine genaue Angabe des Mechanismus, mit dem die jeweilige Maßnahme umgesetzt wird, anzugeben sein.

Nach einer Abschätzung des Reduktionspotentials der jeweiligen Maßnahme sind Angaben hinsichtlich der Zielerreichung in den Klimaschutzbericht aufzunehmen. Da die Maßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 vordringlich zu setzen sind, hat die gemäß der Kompetenzverteilung betroffene Gebietskörperschaft zu begründen, wenn eine entsprechende Maßnahme noch nicht gesetzt wurde.

Zu Artikel 5:

Mit Art. 5 wird ein Klimaschutz-Komitee eingerichtet, das aus Wissenschaftlern besteht. Diese Wissenschaftler sind in ihrer Arbeit im Rahmen des Komitees weisungsfrei und prüfen die Berichte des Bundes und der Länder hinsichtlich der Erreichung des Ziels. In dem Bericht des Komitees sollen Empfehlungen für die weitere Vorgangsweise der Vertragsparteien aufgenommen werden.

Auf den Bericht des Komitees ist in den folgenden Klimaschutzberichten einzugehen.